

UE Unfallregulierung effektiv

Professionelles Schadenmanagement für die Kfz-Branche



Ihr Plus im Netz: ue.iww.de
Online | Mobile | Social Media

01 | 2021

Kurz informiert

Desinfektionskosten sind auch bei Kaskoschäden zu erstatten.....	1
Verkauf des Fahrzeugs alsbald nach Reparatur unschädlich.....	1
Versicherer muss Kosten für Reparaturablaufplan erstatten.....	2
Werkstatt darf eigenes Fahrzeug auch später reparieren.....	2
Ein untypischer Standgeldfall: Verkehrssicher oder nicht?.....	3
Prüfbericht im Regressprozess erschüttert Gutachten nicht.....	4
Allgemeiner Mietwagenpreisinweis ist irrelevant.....	4
Mietwagenkosten auch ohne Ersatzbeschaffung.....	5

Reparaturkosten

Schaden am werkstatteigenen Fahrzeug:	
Ist ein Betrieb auch bei Kurzarbeit „ausgelastet“?.....	6
Kfz der Werkstatt: Kein Abzug bei Ersatzteilrabatt.....	7
Totalschaden: In welchen Fällen müssen Versicherer	
nach Verkauf den Reparaturschaden erstatten?.....	8

Reparaturkosten/Fiktive Abrechnung

Unfall nach fiktiver Abrechnung:	
Inwieweit ist der Vorschaden relevant?.....	10

Fiktive Abrechnung/Verbringungskosten

Entfernungen im Schadenersatzrecht:	
Wann, warum und wie weit?.....	11

Anwaltskosten

Anwaltsvertrag mit Fernkommunikationsmitteln:	
Wann liegt ein Fernabsatzvertrag vor?.....	15

Ausfallschaden

Elektroautos noch nicht in Ausfallschaden-Tabellen.....	16
---	----

Textbausteine

Korrespondenz leicht gemacht.....	17
-----------------------------------	----



► Reparaturkosten

Desinfektionskosten sind auch bei Kaskoschäden zu erstatten

| Die Desinfektionskosten muss auch bei Kaskoschäden der Kaskoversicherer erstatten, entschied das AG Aachen in einem blitzsauber begründeten Urteil. |

Im ersten Schritt, so das AG in völliger Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 11.11.2015, Az. IV ZR 426/14, Abruf-Nr. 145782), ist zu prüfen, ob der Kaskovertrag eine Regelung zu dem Streitpunkt enthält. Wenig überraschend enthielt der konkrete Kaskovertrag dazu nichts. Also geht es im nächsten Schritt um den Überbegriff der erforderlichen Reparaturkosten. Um diese zu bestimmen, ist als Auslegungshilfe auf das Haftpflichtschadenrecht zurückzugreifen. Ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch darf die Desinfektionskosten als erforderlich ansehen. Und ob die Werkstatt den Desinfektionsaufwand als Gemeinkosten behandelt oder gesondert abrechnet, ist allein ihr überlassen. Wörtlich: „Die Bestimmung seines Preisgefüges ist damit grundsätzlich die Entscheidung des jeweiligen Reparaturbetriebs.“ (AG Aachen, Urteil vom 16.11.2020, Az. 116 C 12320, Abruf-Nr. 219349, eingesandt von Rechtsanwalt Norbert Kanand, Aachen).

▼ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Eine aktualisierte Liste aller Gerichte, die die Desinfektionskosten zusprechen, finden Sie unter der → Abruf-Nr. 47041768
- Beitrag „Knüller-Urteil zu den Desinfektionskosten“ auf ue.iww.de → Abruf-Nr. 47015768

► Reparaturkosten

Verkauf des Fahrzeugs alsbald nach Reparatur unschädlich

| Liegen die Reparaturkosten zwar oberhalb der Differenz aus Wiederbeschaffungswert und Restwert (= Wiederbeschaffungsaufwand), aber unterhalb des Wiederbeschaffungswerts, ist ein Verkauf des Fahrzeugs alsbald nach der vollständigen und fachgerechten Reparatur unschädlich. Der Versicherer muss die Reparaturkosten erstatten, er darf nicht auf der Basis des Wiederbeschaffungsaufwands abrechnen, so das AG Memmingen. |

Die Frage ist längst geklärt vom BGH (Urteil vom 05.12.2006, Az. VI ZR 77/06, Abruf-Nr. 070295). Doch der Versicherer meinte, dass die Reparaturkostenabrechnung immer von einer Weiternutzung ausgehe, was sich aus einer Gesamtschau der BGH-Rechtsprechung ergebe. Das ist eindeutig falsch, wie sich aus dem zitierten BGH-Urteil ergibt. Wohl deshalb hat der Versicherer inzwischen gezahlt, er geht nicht in die aussichtslose Berufung (AG Memmingen, Urteil vom 19.11.2020, Az. 13 C 841/20, Abruf-Nr. 219181, eingesandt von Rechtsanwältin Birgit Schwarz, Weißenhorn).

AG liegt auf einer Linie mit dem BGH



IHR PLUS IM NETZ

Beitrag
auf ue.iww.de

Kosten zwischen
Wiederbeschaffungsaufwand und -wert

Kostenfrage
ist nicht Sache
des Geschädigten

Doch eines ist zu beachten: Die Reparatur muss eine Reparatur für den Kunden sein. Warum dieser danach das Fahrzeug verkauft, ist ohne Bedeutung. Hat die Werkstatt oder das Autohaus jedoch in Wahrheit das verunfallte Fahrzeug bereits angekauft und repariert es nicht für den Kunden, sondern für sich, dann steht dem Kunden nur der Wiederbeschaffungsaufwand zu. Täuscht man die Reparatur für den Kunden nur vor, ist das ein Verhalten, das auch strafrechtlich relevant ist.

► Reparaturkosten

Versicherer muss Kosten für Reparaturablaufplan erstatten

| Fordert der Versicherer einen Reparaturablaufplan an, muss er die dafür entstehenden Kosten erstatten. Ob der nun mit 83 Euro brutto berechnet wurde oder – wie der Versicherer meint – höchstens 50 Euro kosten dürfe, ist im Verhältnis vom Geschädigten zum Schädiger bedeutungslos. Denn der Geschädigte hat darauf keinen Einfluss, so das AG Tettang. |

Solange den Geschädigten hinsichtlich der Werkstattauswahl kein Verschulden in der Weise trifft, dass er im vorhinein hätte erkennen können, dass die Werkstatt überzogen abrechnet, unterfällt die Kostenfrage dem Werkstatttribunal (AG Tettang, Urteil vom 23.11.2020, Az. 8 C 126/20, Abruf-Nr. 219186, eingereicht von Rechtsanwalt Jürgen Hohl, Langenargen).

Wichtig | Das AG deutet noch an, dass der Versicherer sich vom Geschädigten Rückzahlungsansprüche abtreten lassen kann, um die Höhe der berechtigten Kosten auf diesem Wege zu klären. Dann käme es auf die Höhe der „üblichen Vergütung“ für einen Reparaturablaufplan an. Die entsprechenden Urteile im UE-Archiv zeigen, dass Beträge um die 75 Euro herum, mal netto, mal brutto, sehr häufig abgerechnet werden.

IHR PLUS IM NETZ

Textbausteine und
Beitrag auf ue.iww.de



► WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Kosten für Reparaturablaufplan erstattungspflichtig“, UE 4/2020, Seite 1 → Abruf-Nr. 46389946
- Textbaustein 342: Reparaturablaufplan kostenpflichtig (H) → Abruf-Nr. 38424180
- Rechtsanwaltstextbaustein RA016: Reparaturablaufplan kostenpflichtig und erstattungsfähig – Klagebegründung → Abruf-Nr. 46014982

► Reparaturkosten

Werkstatt darf eigenes Fahrzeug auch später reparieren

| Wenn eine Werkstatt das eigene durch einen Haftpflichtschaden beschädigte Fahrzeug bei guter Auslastung erst später – bei aber immer noch guter Auslastung – in die Arbeitserledigung „reindrückt“, ist das kein Beleg dafür, dass sie das Fahrzeug in Leerlaufzeiten repariert hat. Denn es ist nachvollziehbar, dass sie dieses Fahrzeug nicht sogleich nach dem Unfall repariert, sondern erst die dringendsten Kundenaufträge erledigt. Zu diesem Ergebnis gelangt das AG Ulm. |

Werkstatt darf
Prioritäten setzen

Es ging um einen Abzug von 20 Prozent der Reparaturkosten, und im konkreten Fall um mehr als 2.000 Euro. Durch den zeitlichen Verzug zwischen Unfall und Reparatur hat der Versicherer einen durchaus nachvollziehbaren Einwand in der Hand. Damit wurde der Auslastungsnachweis deutlich aufwendiger. Die einsendende Anwältin berichtet uns, dass das Gericht unbedingt einen Vergleich durchsetzen wollte – zu diesem kam es nicht: „... habe dann mal kurz einen Leitzordner mit Kalenderausdrucken als Anlage überreicht – die Werkstatt war sehr kooperativ.“ Damit und mit darauf beruhender Zeugenaussage konnte sie belegen, dass die Auslastung immer noch gut war, die Werkstatt das Fahrzeug aber nun so dringend gebraucht hat, dass sie auf die priorisierte Abarbeitung von Kundenaufträgen keine Rücksicht mehr nehmen konnte (AG Ulm, Urteil vom 16.11.2020, Az. 6 C 288/20, Abruf-Nr. 219180, eingesandt von Rechtsanwältin Birgit Schwarz, Weißenhorn).

Auch wenn der Aufwand groß war: Mancher Unfallschaden, über dessen Reparatur man sich in der Werkstatt freut, ist nicht so hoch wie hier allein der Abzug. Fazit: Kämpfen lohnt sich.

► Standgeld

Ein untypischer Standgeldfall: Verkehrssicher oder nicht?

| Drei Tage nach dem Unfall fährt der Geschädigte sein Fahrzeug, das trotz Totalschadens noch fahrfähig, aber nicht mehr verkehrssicher war, zur Werkstatt, weil dort der Schadengutachter hinkommt. Dort lässt er es stehen, bis drei Tage später das Gutachten vorliegt. Am Tag danach verkauft er das Fahrzeug zum darin notierten Restwert. Für die vier Tage berechnet die Werkstatt Standkosten. Das AG Coburg spricht sie dem Geschädigten zur Erstattung zu. |

Der einsendende Anwalt hat uns informiert, dass der Versicherer den Standpunkt vertrat: Wer mit dem unfallbeschädigten Fahrzeug noch bis zur Werkstatt fahre, müsse damit auch wieder nach Hause fahren. Denn dort wäre kein Standgeld aufgelaufen (AG Coburg, Urteil vom 26.11.2020, Az. 12 C 2800/20, Abruf-Nr. 219352, eingesandt von Rechtsanwalt Otmar Lemberger, Simbach a. Inn).

So selten ist das nicht, dass ein Unfallgeschädigter nach dem Motto „Augen zu und durch“ das Fahrzeug noch irgendwo hinbringt. Daraus den Schluss zu ziehen, das müsse nun so weitergehen, ist abenteuerlich. Das gilt erst recht, wenn der Geschädigte – wie hier – vom Gutachter bestätigt bekommt, dass sein Fahrzeug nicht mehr verkehrssicher ist. Auch die Logik, der Geschädigte hätte den Gutachter nach Hause bestellen müssen, trägt nicht. Denn dort kann dieser das Fahrzeug nicht ordnungsgemäß besichtigen. Von unten geht es jedenfalls nicht.

▼ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Textbaustein 455: Standgeld bei Aufbewahrung durch Gutachter (H) → Abruf-Nr. 45262284
- Beitrag „Aufbewahrung des Unfallfahrzeugs beim Gutachter“, UE 5/2018, Seite 11 → Abruf-Nr. 45254180

Fahrzeug war
nicht mehr
verkehrssicher



IHR PLUS IM NETZ

Textbaustein und
Beitrag auf ue.iwww.de

Mit Prüfbericht
lässt sich nicht Fehler
im Schadengutachten
nachweisen

► Regress/Gutachten

Prüfbericht im Regressprozess erschüttert Gutachten nicht

| Prüfberichte sind nicht geeignet, Fehler im Schadengutachten nachzuweisen. Bezieht sich der Versicherer im Regressprozess nur auf einen Prüfbericht, um darzulegen, was die Werkstatt vermeintlich alles nicht hätte reparieren und berechnen dürfen, ist das nicht ausreichend. Das zeigt ein Fall vor dem AG Neustadt a. Rbge. |

Auf der Grundlage dessen, was der Anwalt der Werkstatt vorgetragen hat, führte das AG aus:

■ Auszug aus dem Urteil

„Unstreitig wird der Prüfbericht computergesteuert und automatisch erstellt. Die Klägerin selbst hat vorgetragen, dass nur im Falle von Fehlern eine Tiefenprüfung stattfinde. Es handelt sich hierbei lediglich um pauschale Behauptungen, dass gewisse Reparaturpositionen und Arbeitsleistungen nicht erforderlich seien, ohne dass ausreichend auf den Einzelfall Bezug genommen wird und sich konkret mit dem Gutachten xy auseinandergesetzt wird. Man kann im Falle der Beilackierung stets pauschal behaupten, eine solche sei nicht erforderlich. Eine Auseinandersetzung mit dem hier geschädigten Fahrzeug findet nicht statt. Der Prüfbericht lässt auch nicht erkennen, ob im vorliegenden Fall eine Einzelprüfung durch eine qualifizierte Person stattgefunden hat oder nicht. Ferner ist zu berücksichtigen, dass eine Besichtigung des Fahrzeugs nicht stattgefunden hat und auch eine Auseinandersetzung mit dem vom Privatgutachter xy erstellten Fotos von den Beschädigungen fehlt.“ (AG Neustadt a. Rbge., Urteil vom 23.09.2020, Az. 41 C 327/20, Abruf-Nr. 219356, eingesandt von Rechtsanwalt Lars Kasulke, jurcar, Hannover)

SIEHE AUCH

Textbaustein 444
auf Seite 17



▼ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Für die vorgerichtliche Korrespondenz wurde der Textbaustein 444: Prüfberichte ohne Relevanz (H) komplett überarbeitet → Abruf-Nr. 45023893. Sie finden ihn auf Seite 17 in dieser Ausgabe.
- Diesen Aspekt hat UE in folgende Anwaltstextbausteine eingearbeitet: „RA008: Regressklage des Versicherers gegen Werkstatt: Klageerwidern“ → Abruf-Nr. 45765586 und „RA029: Prüfbericht bzw. Gegengutachten stellen Gutachten nicht in Frage – Schriftsatz“ → Abruf-Nr. 46568806

► Mietwagenkosten

Allgemeiner Mietwagenpreishinweis ist irrelevant

| Wenn ein Versicherer mittels eines Informationsblatts auf Mietwagenpreise hinweist, die sich lediglich auf kW-Gruppen beziehen, löst das keine Pflichten des Geschädigten im Sinne der Schadenminderungspflicht aus. Das hat das AG Emmendingen entschieden. |

Grundsätzlich kann der Versicherer mit einer dem Geschädigten vor der Anmietung eines Mietwagens offengelegten günstigeren Anmietmöglichkeit einen Pflock einschlagen, und das sogar, wenn er auf Versicherer-Sonderpreise verweist (BGH, Urteil vom 12.02.2019, Az. VI ZR 141/18, Abruf-Nr. 207382).

Hinweis muss
konkret sein

Doch der Norddeutsche würde sagen „Butter bei die Fische“, und das AG Emmendingen sagt: „Entgegen der Auffassung der Beklagten ist ein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht nach § 254 Abs. 2 BGB nicht anzunehmen. Die mit dem Schreiben der Beklagten vom 09.01.2019 beigefügte Anlage ‚Wichtige Hinweise zu Mietwagen-, Sachverständigenkosten und Restwert‘ enthält kein auf den jeweiligen Schadensfall bezogenes Mietwagenangebot in dem Sinne, dass der Klägerin ein günstigerer Tarif konkret und ohne weiteres zugänglich gemacht worden wäre. Es wird lediglich Bezug genommen auf beigefügte Tabellenwerte, in welche sich die Mietpreisbenennungen an den einzelnen KW-Zahlen der Fahrzeuge orientieren. Insgesamt ist nicht hinreichend konkret ersichtlich, unter welchen konkreten Umständen und zu welchem Zeitpunkt dem Geschädigten ein Mietwagen übergeben worden wäre.“ (AG Emmendingen, Urteil vom 11.11.2020, Az. 7 C 33/20, Abruf-Nr. 219182, eingesandt von Rechtsanwältin Sabrina Karkossa, Rechtsanwälte Grußbeck, Lahr).

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Sonderausgabe „Dauerbaustelle Mietwagenkosten im Haftpflichtfall: Erfahren Sie, wo es sich zu wehren lohnt“ → Abruf-Nr. 44549123
- Beitrag „Hinweis auf Mietpreis von 37 Euro netto allein genügt nicht“, UE 2/2015, Seite 5 → Abruf-Nr. 43139643

► Ausfallschaden

Mietwagenkosten auch ohne Ersatzbeschaffung

! Kauft der Geschädigte nach dem Unfall mit Totalschaden kein anderes Fahrzeug, muss der Versicherer dennoch die Mietwagenkosten erstatten, wenn sich der Verzicht auf ein Ersatzfahrzeug sinnvoll erklären lässt. Jedenfalls kann daraus nicht geschlossen werden, dass ein Nutzungswille fehle. Zu diesem Ergebnis gelangt das AG Bochum. !

Der Geschädigte war ein älterer Herr, der durch den Unfall verunsichert war. Während der Mietwagennutzung bemerkte er, wie er im Straßenverkehr immer ängstlicher wurde. Also hat er nach Rücksprache mit einem Arzt das Autofahren aufgegeben. Dennoch hat allein die Nutzung des Mietwagens gezeigt, dass der Geschädigte einen Nutzungswillen hatte (AG Bochum, Urteil vom 19.11.2020, Az. 45 C 139/20, Abruf-Nr. 219355, eingesandt von Rechtsanwalt Matthias Mayer, Sprockhövel)

Es kann die unterschiedlichsten Gründe haben, warum jemand kein Ersatzfahrzeug kauft. Nur ein Beispiel: Im nächsten Monat tritt der Geschädigte eine neue Arbeitsstelle an, die er anders als die bisherige ohne Auto erreicht. Bis zum Monatsende muss er aber noch täglich den weiten Weg fahren. Umgekehrt wird ein Schuh draus: Der Ersatzkauf beweist typisierend den Nutzungswillen. Und ohne Ersatzkauf muss der Geschädigte den Nutzungswillen eben anderweitig beweisen.

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Mietwagen auch ohne Ersatzbeschaffung“, UE 5/2013, Seite 3 → Abruf-Nr. 39233200
- Beitrag „Mietwagen nach Unfall ohne Ersatzbeschaffung“, UE 5/2006, Seite 5



IHR PLUS IM NETZ

Sonderausgabe und Beitrag auf ue.iww.de

Ersatzbeschaffung ist eine Möglichkeit von vielen



ARCHIV

Ausgaben 5 | 2013 und 5 | 2006

REPARATURKOSTEN

Schaden am werkstatteigenen Fahrzeug: Ist ein Betrieb auch bei Kurzarbeit „ausgelastet“?

Die üblichen 20 Prozent, die Versicherer bei der Reparatur werkstatteigener unfallbeschädigter Fahrzeuge bei Haftpflichtschäden abziehen, sind ein Quell vieler Streitigkeiten. Eine neue Facette bringt die folgende Leserfrage, die letztlich auch eine Frage zu den schadenrechtlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie ist. |

Bei Kurzarbeit
ist auf ...

FRAGE: *Als unser eigenes Fahrzeug unverschuldet verunfallte, war unser Betrieb in der Phase der pandemiebedingten Kurzarbeit, weil die Unfälle ausblieben und damit die Auslastung der Karosserieabteilung gesunken ist. Die mit der reduzierten Arbeitszeit aktiven Mitarbeiter konnten wir jedoch auslasten; die Maßnahme hat also ziemlich zielgenau gewirkt. Nun stellt sich der Versicherer auf den Standpunkt: Die Kurzarbeit beweise doch, dass wir nicht genügend ausgelastet waren, weshalb der Abzug vorgenommen werden dürfe. Ist denn tatsächlich auf die theoretische Arbeitskapazität abzustellen oder auf die in der Phase der Kurzarbeit tatsächlich vorhandene?*

... die tatsächliche
Auslastung
abzustellen

ANTWORT: Urteile dazu gibt es – wenig überraschend – noch nicht. Doch die Logik gebietet: Sie haben die Kapazitäten mit den von der Arbeitsverwaltung zur Verfügung gestellten Möglichkeiten an die neue Situation angepasst. Für den normalen Arbeitsanfall durch Kundenaufträge war die Situation nun ausgewogen.

Der Sinn der Kurzarbeit gibt die Antwort

Die tatsächlich vorhandene und nicht die theoretische Kapazität muss das Maß der Dinge sein. Denn der Sinn der Kurzarbeit ist es, sich auf die pandemiebedingten Kundenauftragseingänge einzustellen, ohne Mitarbeiter entlassen zu müssen. Mit der Kurzarbeit will der Staat die für ihn noch teurere Arbeitslosigkeit vermeiden. Gleichzeitig will er erreichen, dass Betriebe nicht ohne Mitarbeiter dastehen, wenn sich die Verhältnisse normalisieren.

Überpflichtige Anstrengung auch bei Kurzarbeit

Gäbe es die Kurzarbeit nicht, hätten Sie Mitarbeiter entlassen müssen. Dann wäre die Kapazität in Ihrer Werkstatt eindeutig reduziert. Und der Versicherer könnte auch nicht sagen, dass Sie ja vor ein paar Wochen noch viel mehr Kapazität zur Verfügung hatten.

Wenn Sie da jetzt die Reparatur des eigenen Fahrzeugs „reindrücken“, liegt nach unserer Überzeugung eine überpflichtige Anstrengung vor. Der Versicherer muss also die Kosten (netto) erstatten, als sei es ein Kundenfahrzeug.

PRAXISTIPP | Verwenden Sie den Textbaustein 046: Unfallreparatur am werkstatteigenen Fahrzeug (H) → Abruf-Nr. 36353730. Das Modul „Tatsächliche Auslastung bei Kurzarbeit (H)“ finden Sie auch auf Seite 18 in dieser Ausgabe.

REPARATURKOSTEN

Kfz der Werkstatt: Kein Abzug bei Ersatzteilerabatt

| Repariert die Werkstatt bei einem Haftpflichtschaden das eigene Fahrzeug, kürzen Versicherer häufig den Gewinnanteil der Werkstatt. Dazu sagt der BGH: Ist die Werkstatt mit Fremdarbeiten ausgelastet, ist die Eigenreparatur eine „überpflichtige Anstrengung“. Versicherer dürfen dann nichts abziehen. Doch deren Einfallsreichtum ist groß und führte zu folgender Leserfrage eines Rechtsanwalts: |

FRAGE: *Bei unstreitig ausreichender Auslastung trägt der Versicherer vor: Die Werkstatt bekomme beim Einkauf der Ersatzteile vom Hersteller einen Rabatt. Und nach der neueren Rechtsprechung des BGH werde ein Rabatt bei der Schadenermittlung angerechnet. Hat das Rabatturteil des BGH tatsächlich Einfluss auf die Reparatur des werkstatteigenen Fahrzeugs?*

ANTWORT: Nein. Der Versicherer vermischt zwei Fallgruppen und stiftet damit Verwirrung. Richtig ist grundsätzlich, dass Rabatte anzurechnen sind. Aber: Kein Grundsatz ohne Ausnahme, und hier ist sie: Die Reparatur des werkstatteigenen Kfz läuft zwar nach § 249 Abs. 2 BGB, dieser wird aber bei überpflichtiger Anstrengung modifiziert (BGH, Urteil vom 26.05.1970, Az. VI ZR 168/68).

Die Logik der erforderlichen Auslastung führt zum Ziel

Auf die Auslastung kommt es ja deshalb an, weil der geschädigte Werkstattinhaber das Fahrzeug auch der Konkurrenz zur Reparatur geben dürfte. Dann hätte er Kapazitäten frei – die vorher nachweislich ausgelastet waren – und könnte an Kundenautos Geld verdienen. Hätte er die Kapazitäten in die Reparatur eines Kundenautos gesteckt, hätte er die Differenz aus seinem Einkaufspreis und dem Verkaufspreis des Ersatzteils verdient.

Ungekürzter Unternehmergewinn bei überobligatorischer Anstrengung

Der Inhaber erzielt dadurch einen Unternehmergewinn. Und der darf bei ausreichender Auslastung und damit überobligatorischer Anstrengung gerade nicht abgezogen werden. Deshalb sprechen Gerichte sogar den UPE-Aufschlag zu, so z. B. aktuell das AG Mainz, Urteil vom 26.03.2019, Az. 80 C 141/18, Abruf-Nr. 209811.

Der BGH bringt es auf den Punkt: „Nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats hat aber ein Gewerbetreibender, der die ansonsten gewinnbringend eingesetzten Kapazitäten seines Betriebs dazu benutzt, beschädigtes Eigentum selbst zu reparieren, einen Anspruch darauf, dass ihm die Kosten einer Fremdreparatur ersetzt werden.“ (BGH, Urteil vom 19.11.2013, Az. VI ZR 363/12, Abruf-Nr. 140203).

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Der Textbaustein 046 wurde um die Passage „Werkstatteigenes Fahrzeug und Ersatzteilerabatt“ aktualisiert → Abruf-Nr. 36353730. Sie finden diese Passage auch auf Seite 19 dieser Ausgabe.
- Beitrag „Reparatur eines werkstatteigenen Fahrzeugs“, UE 10/2020, Seite 1 → Abruf-Nr. 46846895

Rabatturteil
des BGH...

... ist bei überpflichtiger
Anstrengung
ohne Bedeutung

REPARATURKOSTEN/TOTALSCHADEN

Totalschaden: In welchen Fällen müssen Versicherer nach Verkauf den Reparaturschaden erstatten?

| Der Fall: Im Schadengutachten liegen die Reparaturkosten oberhalb der Differenz aus Wiederbeschaffungswert (WBW) und Restwert („Wiederbeschaffungsaufwand – WBA“). Der Geschädigte verkauft das verunfallte Fahrzeug zum Restwert. Ein späterer Prüfbericht des Versicherers enthält einen Verweis auf eine andere Werkstatt, bei der die Reparaturkosten (z. T. deutlich) unterhalb des WBA liegen. Bleibt es bei der Abrechnung „WBW minus Restwert“? Entscheidend ist in diesem Fall der zeitliche Ablauf. |

Das hat der BGH noch nicht entschieden

Zu diesem Thema gibt es noch kein abschließendes Urteil des BGH. Deshalb müssen allgemeine Erwägungen angestellt werden.

Geschädigter darf auf „seinen“ Sachverständigen vertrauen

Das LG Saarbrücken hat einen Fall entschieden, in dem das beschädigte Fahrzeug älter als drei Jahre und nicht scheckheftgepflegt war: „Andernfalls könnte der Geschädigte die ihm zustehende Schadensbehebung nicht mehr selbständig durchführen, weil er stets damit rechnen müsste, dass die Grundlagen seiner Schadenskalkulation im Nachhinein verändert werden könnten. Sein Vertrauen auf die gutachterliche Bewertung ‚seines‘ Sachverständigen und die darauf fußende Kalkulation ist folglich bei der Durchführung einer Wiederherstellungsmaßnahme grundsätzlich schützenswert.“ (LG Saarbrücken, Urteil vom 15.09.2017, Az. 13 S 59/17, Abruf-Nr. 196952).

Marke am Ort ist nicht immer ausschlaggebend

Maßgeblich für den BGH sind...

Nach unserer Einschätzung liegt das LG Saarbrücken damit völlig richtig. Denn nach wie vor ist laut BGH für jedes auch noch so alte Fahrzeug im Haftpflichtfall im ersten Denkschritt der Stundenverrechnungssatz der Marke am Ort gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB maßgeblich (BGH, Urteil vom 20.10.2010, Az. VI ZR 53/09, Leitsatz a, Abruf-Nr. 133712).

... das Alter des Fahrzeugs...

■ Für Fahrzeuge, die nicht älter als drei Jahre sind, und auch für ältere Fahrzeuge, die bisher konsequent in Werkstätten der Marke zur Wartung und Reparatur waren, bleibt es auch dabei (BGH, Urteil vom 20.10.2010, Az. VI ZR 53/09, Rz. 14, Abruf-Nr. 133712).

... und die Scheckheftpflege

■ Ist das beschädigte Fahrzeug älter als drei Jahre (Stichtag ist immer der Unfalltag) und nicht durchgängig markengewartet, kann der Versicherer gemäß § 254 Abs. 2 BGB auf eine technisch gleichwertige, mühelos erreichbare Werkstatt und deren (Aushang-)Preise verweisen (BGH, Urteil vom 20.10.2010, Az. VI ZR 53/09, dort Leitsatz b sowie Rz. 15, Abruf-Nr. 133712).

Das aber heißt: Solange der Versicherer noch nicht verwiesen hat, hat der Geschädigte Anspruch auf die Markenpreise am Ort. Das ergibt sich aus dem Zusammenspiel aus § 249 Abs. 2 und § 254 Abs. 2 BGB.

Die berechnete Disposition ist geschützt

Zurück zum Fall: Als der Geschädigte auf der Grundlage des Gutachtens zum dort festgestellten Restwert verkauft hat, hat er auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt noch richtigen Schadenkalkulationsgrundlagen disponiert. Diese Disposition muss geschützt werden. Denn andernfalls – so sieht es das LG Saarbrücken klar – könnte er nicht entscheiden, ohne zuvor den Versicherer zu fragen, ob der denn noch verweisen wolle.

Der Geschädigte ist aber nicht verpflichtet, den Versicherer nach dessen Alternativvorstellungen zu fragen. Und diese Pflicht wird es nach unserer Prognose auch dann nicht geben, wenn der BGH diese Frage erstmals entscheiden wird. Der BGH hält nämlich die Dispositionsfreiheit und die Ersetzungsbefugnis des Geschädigten sehr hoch. Eine Pflicht, den Versicherer vor der eigenen Entscheidung des Geschädigten einzubeziehen, träte die Dispositionsfreiheit und die Ersetzungsbefugnis mit Füßen.

Zwar im Zusammenhang mit der ewigen Restwertthematik, aber ohne Weiteres zu verallgemeinern, soweit es um den Schaden am Fahrzeug geht, hat der BGH bereits überdeutlich formuliert: „Der Gesetzgeber hat dem Geschädigten in § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB die Möglichkeit eingeräumt, die Behebung des Schadens gerade unabhängig vom Schädiger in die eigenen Hände zu nehmen und in eigener Regie durchzuführen. Diese gesetzgeberische Grundentscheidung würde unterlaufen, sähe man den Geschädigten schadensrechtlich grundsätzlich für verpflichtet an, vor der von ihm beabsichtigten Schadensbehebung Alternativvorschläge des Schädigers einzuholen und diesen dann gegebenenfalls zu folgen.“ (BGH, Urteil vom 25.06.2019, Az. VI ZR 358/18, Rz. 14, Abruf-Nr. 210470). Also muss es bei der Totalschadenabrechnung bleiben.

Sonderfall: Der Versicherer reagiert vor dem Verkauf

Anders liegen die Dinge, wenn der Geschädigte zaudert und der Versicherer mit dem Verweis kommt, bevor der Geschädigte das verunfallte Fahrzeug verkauft hat. Denn jetzt ist sein Anspruch ja „früh genug“ auf die anderen Preise als Kalkulationsgrundlage geschrumpft. Nun hat er den Anspruch auf die höhere Totalschadenabrechnung nicht mehr.

Das setzt natürlich voraus, dass der Verweis auch inhaltlich tragfähig ist und nicht wie so oft auf Fantasiazahlen basiert.

PRAXISTIPP | Geschädigte sollten schnell entscheiden, ob sie das Fahrzeug verkaufen wollen. Sonst müssen sie sich u. U. auf die niedrigeren Reparaturkosten verweisen lassen.

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Textbaustein 513: Reparatur bei Verkauf nach Totalschaden (H) → Abruf-Nr. 47047582
- RA034: Versicherer will Reparaturschaden zum Totalschaden umdeutschen – Schriftsatzmodul → Abruf-Nr. 47047585

Alternativvorschläge
sind irrelevant ...

... beim Restwert

Zeit ist Geld –
Zeit lassen
kostet Geld



SIEHE AUCH

Textbaustein 513
auf Seite 20

REPARATURKOSTEN/FIKTIVE ABRECHNUNG

Unfall nach fiktiver Abrechnung: Inwieweit ist der Vorschaden relevant?

| Fiktive Abrechnung, Vorschaden, neuer Unfall, gleiche Stelle. Darf der Versicherer dann den Schadenersatz verweigern? Diese Frage stellt sich immer wieder. Und auch im Fall eines Sachverständigen unter den Lesern führt diese Konstellation zu Problemen. |

Bei Altschäden ...

... stellen
Versicherer
sich quer

Maßgeblich ist
die wirtschaftliche
Betrachtung

FRAGE: *Bei dem früheren Unfall am Fahrzeug meines Kunden wurde ausschließlich der Stoßfänger hinten beschädigt und von mir damals zur Erneuerung vorgesehen. Der Geschädigte hat fiktiv abgerechnet und den Stoßfänger nur instandgesetzt, optisch ausreichend, aber nicht fachgerecht. Eine Rechnung dafür hat er nicht. Bei einem weiteren Unfall wurde nicht nur der Stoßfänger beschädigt, sondern auch das Blech darunter und die Heckklappe. Was muss ich nun tun?*

ANTWORT: Versicherer reagieren auf solche Fälle im Regelfall so, dass sie jeglichen Schadenersatz verweigern, wenn sie den Vorschaden, der hier ja auch noch Altschaden ist, im HIS entdecken. Aber auch unabhängig vom Entdeckungsrisiko ist der Geschädigte von sich aus verpflichtet, sowohl Sie als auch den Schädiger auf die Vor-/Altschadensituation hinzuweisen.

Eine vollständige Ablehnung durch den Schädiger wäre in Ihrem Fall nicht tragfähig. Denn es muss ein Mindestschaden ermittelt werden (BGH, Beschluss vom 15.10.2019, Az. VI ZR 377/18, Abruf-Nr. 212477).

Das Schadenbild macht die Lösung einfach

Ihr Fall ist da recht übersichtlich: Der Stoßfänger war schon aus Anlass des früheren Unfalls erneuerungsbedürftig. Wirtschaftlich betrachtet ist also insoweit nichts mehr kaputtgegangen. Die Kosten für die – ohnehin nicht fachgerechte Reparatur – sind nicht belegbar.

Doch sämtliche Karosseriearbeiten sind erst durch den neuen Unfall notwendig geworden. Der Stoßfänger musste danach de- und remontiert werden.

Also beschreiben Sie in Ihrem Schadengutachten, dass der Stoßfänger durch einen früheren Unfall erneuerungsbedürftig war, aber nicht erneuert wurde. Schreiben Sie an der Stelle unübersehbar und durch den Druck hervorgehoben, dass der Stoßfänger daher nicht als Ersatzteil in die Kalkulation aufgenommen wurde. Weil jedoch alle Blech- und Lackarbeiten erst durch den neuen Unfall notwendig geworden sind und die Montagearbeiten (Stoßfänger ab- und anbauen) dafür zwingend sind, seien alle sonstigen Schadenpositionen kalkuliert. Und dann erstellen Sie das entsprechende Schadengutachten.

Auf Blechschadenüberlagerung hinweisen

Wäre bereits beim ersten Schaden Blech beschädigt worden, müssten Sie das auch im Gutachten klarstellen. Kostenanteile, die im neuen Schadenumfang stecken und schon damals kalkuliert worden sind, müssten Sie abziehen.

SCHADENABWICKLUNG

Entfernungen im Schadenersatzrecht: Wann, warum und wie weit?

Im Schadenersatzrecht sind Entfernungen in verschiedenen Bereichen relevant, z. B. bei den Verbringungskosten und bei der fiktiven Abrechnung. Entfernungen als Entscheidungskriterium können dabei ganz unterschiedlich begründet sein. Mal geht es um Marktkennntnis, ein anderes Mal geht es um Bequemlichkeit, in wieder anderen Fällen geht es um Kosten. Dieser Beitrag zeigt einen Überblick über die Fälle, die Motive und die Tendenzen in der Rechtsprechung.

WBW und Restwert: Der örtliche Markt ist entscheidend

Seit Jahrzehnten umkämpft bis aufs Blut ist das Gebot des „örtlichen Markts“ bei der Ermittlung des Restwerts. Hand in Hand damit geht der örtliche Markt, wenn der Wiederbeschaffungswert (WBW) ermittelt wird.

Ganz deutlich hat der BGH sein Motiv erklärt: „Vorrangiger Grund für die Entscheidung, bei der Ermittlung des Restwerts grundsätzlich maßgeblich auf den regionalen Markt abzustellen, ist dabei weiterhin die Überlegung, dass es einem Geschädigten möglich sein muss, das Fahrzeug einer ihm vertrauten Vertragswerkstatt oder einem angesehenen Gebrauchtwagenhändler bei dem Erwerb des Ersatzwagens in Zahlung zu geben.“ (BGH, Urteil vom 25.06.2019, Az. VI ZR 358/18, Abruf-Nr. 210470).

Der BGH führt weiter aus, warum das Vertrauen gegenüber ortsansässigen Vertragswerkstätten und Gebrauchtwagenhändlern höher sei: Der Geschädigte kenne sie oder könne sich gegebenenfalls über sie erkundigen. Händler und Aufkäufer seien dagegen nicht ausschließbar unseriös, wenn sie über das Internet gefunden werden. Das gelte zumindest dann, wenn nicht weiter nachgeforscht wird, wozu der Geschädigte auch nicht verpflichtet sei.

Der geschädigte Laie soll also seinen Ersatzkauf unter Inzahlunggabe des Unfallfahrzeugs dort erledigen können, wo er Marktkennntnis hat, wo er selbst weiß, mit wem er es zu tun hat oder wo er Freunde und Kollegen fragen kann, wer welche Erfahrungen mit diesem oder jenem Autohändler gemacht hat. Das Motiv ist also nicht, eine generelle Internetfeindlichkeit kundzutun oder die örtlichen Autohändler zu schützen. Es ist der Schutz des Geschädigten, in seinem gewohnten Umfeld agieren zu dürfen. Dass das den lokalen Autohandel begünstigt, ist ein automatischer Nebeneffekt.

Daraus lassen sich Schlüsse ziehen

Schadengutachter fragen oft, wie groß denn der örtliche Markt sei bzw. in welchem Umkreis oder Gebiet sie den Restwert oder den Wiederbeschaffungswert ermitteln müssten.

Dem örtlichen
Markt ...

... vertrauen
Geschädigte mehr

Schutz
des Geschädigten
im Vordergrund

Der Radius ...

... lässt sich nicht
pauschal festlegen

Ähnliche Lage
bei Alltags-
situationen

Bei Luxusfahrzeugen
kann der Radius
größer sein

Überführungskosten
bei Ersatzfahrzeugen

Zunächst einmal: Es geht um Marktteilnehmer, bei denen der Geschädigte ein Auto kaufen und sein beschädigtes in Zahlung geben kann. Der Restwertspezialist, der nur mit beschädigten Fahrzeugen handelt, mag im gleichen Dorf ansässig sein wie der Geschädigte. Er ist nach obiger Motivangabe der falsche Adressat einer Restwertanfrage.

Was die Entfernungen der Autohändler angeht, die angefragt werden, ist es nicht möglich, eine Kilometerzahl zu nennen. Es ist eine Frage der Umstände. Die entscheidende und zu generalisierende Frage lautet: In welchem lokalen Umfeld bewegt sich ein typischer Privater, wenn er „Größeres“ kauft als die Waren für den täglichen Bedarf? Dass man immer jemanden kennt, der das Dorf allenfalls für einen Weg bis zum nächsten Städtchen verlässt, oder jemanden, dem kein Weg zu weit ist für ein vermeintliches Schnäppchen, ist nicht das Maß der Dinge.

Mit einem Augenzwinkern, aber doch durchaus ernsthaft gefragt: Wo ist der nächste IKEA? Denn so weit fährt der typisierte Verbraucher durchaus, wenn neue Möbel für das Jugendzimmer, die Studentenbude oder die erste eigene Wohnung gekauft werden sollen. Und für viele Menschen ist das nicht so weit weg, dass sich nicht mehr im Bekanntenkreis eruieren ließe, wer diesen oder jenen Autohändler kennt und wer etwas über ihn sagen kann.

Aber Achtung: Das ist nur ein Bild, das die Überlegungen, die man anstellen muss, illustrieren soll. Bitte nicht wörtlich nehmen, schon gar nicht in Mecklenburg-Vorpommern, wo es auf der Fläche so groß wie Nordrhein-Westfalen nur ein Einrichtungshaus dieser Marke gibt.

Es hängt auch vom Fahrzeugtyp ab

Zu bedenken ist dabei auch: Wer – beispielhaft – einen Maserati oder Ferrari fährt, ist auch außerhalb der unfallbedingten Wiederbeschaffungsfrage eher geneigt, Verkaufsangebote „aus Hamburg und aus München“ zu prüfen und ggf. wahrzunehmen. Für einen älteren gebrauchten Kleinwagen ist das wohl nicht der Fall.

Der Geschädigte darf lokal agieren, muss es aber nicht

Da diese Regeln den Geschädigten schützen sollen, darf der Geschädigte in seinem lokalen Umfeld verkaufen und kaufen, er muss es aber nicht.

Kann der Geschädigte ein Fahrzeug wie sein beschädigtes am lokalen Markt nicht finden und kauft er daher entfernt vom Heimatort das Ersatzfahrzeug, kann er die dabei entstandenen Überführungskosten vom gegnerischen Haftpflichtversicherer ersetzt verlangen (LG Saarbrücken, Urteil vom 08.05.2017, Az. 13 S 185/16, Abruf-Nr. 197487).

Kauft er aber ein ganz anderes Fahrzeug als das, was verunfallte, ist es seine eigene Sache, wenn er ein solches nicht lokal findet, ein vergleichbares aber lokal zu finden gewesen wäre.

Fiktive Abrechnung: Die Entfernung der Verweiswerkstatt

Ganz anders motiviert als bei der Restwert- und WBW-Frage ist die Entfernungsthematik bei der Verweiswerkstatt im Rahmen der fiktiven Abrechnung. Da spricht der BGH von der „mühelosen“ Zugänglichkeit (BGH, Urteil vom 20.10.2009, Az. VI ZR 53/09, Leitsatz b, Abruf-Nr. 133712).

Also geht es hier nur um den Aspekt, dass der Geschädigte, der überraschend und ungebeten mit den Lästigkeiten der Unfallschadenabwicklung konfrontiert wird, so bequem wie möglich agieren können soll. Da geht es also nicht um Vertrauen, sondern um kurze Wege für die (wenn auch nur gedachte) Fahrt zur Werkstatt und gegebenenfalls die (wenn auch nur gedachte) Fahrt zur Nachbesserung.

Der BGH sagt: „Von Bedeutung für diese Bewertung ist auch der dem Geschädigten zugemutete Aufwand bei der Geltendmachung etwaiger Nacherfüllungsansprüche im Rahmen der Gewährleistung bei mangelhaften Reparaturleistungen.“ (BGH, Urteil vom 28.04.2015, Az. VI ZR 267/14, Rz. 14, Abruf-Nr. 177240). Da hilft also auch ein Hol- und Bringdienst nichts, wenn der nicht von vornherein auch für spätere Nachbesserungen angeboten wird.

Die Entfernungsthematik kann hier nicht mit einer allgemeingültigen Kilometerzahl gelöst werden, wie das folgende Beispiel zeigt:

Eine vom Versicherer im Rahmen der fiktiven Abrechnung benannte Alternativwerkstatt mit niedrigeren Preisen ist mit 17,3 km jedenfalls dann zu weit entfernt, wenn die Markenwerkstatt so gelegen ist, dass der Weg des Geschädigten dorthin viel kürzer ist. Zu diesem Ergebnis gelangt das AG Lübeck in einem Fall, in dem der Versicherer auf eine Alternativwerkstatt dem Grunde nach verweisen konnte, weil das Fahrzeug älter als drei Jahre und nicht konsequent scheckheftgepflegt war.

In der Mehrzahl der Urteile, die der Redaktion vorliegen, sehen die Richter die Grenze bei etwa 20 bis 25 km Entfernung. Doch die Herangehensweise des AG Lübeck ist richtig. Es sieht die Entfernung nicht absolut, sondern vergleicht sie mit der Entfernung der Markenwerkstatt. Und da kann im Einzelfall auch andersherum ein Schuh draus werden: Ist bei abgelegenen Wohnort und seltener Marke die Markenwerkstatt z. B. 50 km entfernt, wären auch 40 km noch zumutbar. Immerhin sind das dann zehn Kilometer weniger. Liegt hingegen die Markenwerkstatt „um die Ecke“, sind die 17,3 km tatsächlich im Vergleich sehr weit (AG Lübeck, Urteil vom 09.11.2020, Az. 26 C 759/19, Abruf-Nr. 219403, eingesandt von Rechtsanwalt Andrej Pletter, Buchholz/Nordheide).

Der günstigere Mietwagen

Die Entfernung zum Autovermieter spielt dann eine Rolle, wenn der Versicherer behauptet, dass bei anderen Vermietern ein günstigerer Mietwagen zu bekommen gewesen wäre. Aber auch da ist ausschlaggebend, ob der andere Vermieter müheelos erreichbar ist.

Bei der fiktiven Abrechnung ...

... kommt es auf den zumutbaren Aufwand an

Relativer Vergleich zur Markenwerkstatt ist entscheidend

Ähnliche Situation bei Mietwagen

„Auswärtige“
Internetangebote
des Versicherers

Im Gegensatz zu
offensichtlichen
Totalschäden ...

... ist ein Transport
bei Reparaturschä-
den angebracht

So hat der BGH entschieden: Wer in Aue im Erzgebirge ein Unfallsatzfahrzeug benötigt, muss nicht im Ersparnisinteresse des Schädigers in Chemnitz mieten (BGH, Urteil vom 09.10.2007, Az. VI ZR 27/07, Abruf-Nr. 073378). Er darf sich auf den ihm in seiner Lage ohne Weiteres offenstehenden Markt bewegen.

Mietet der Geschädigte sein Ersatzfahrzeug nach einem Unfall an seinem Heimatort an, der fernab der größeren Orte liegt und ist dort kein überregionaler Autovermieter stationiert, sondern nur die vermietende Werkstatt, kommt es auf Internetangebote, die der Versicherer im Nachhinein präsentiert, nicht an. Das gilt jedenfalls dann, wenn sich der Preis des Mietwagens im Rahmen dessen bewegt, was nach dem Schwacke-Mietpreisspiegel üblich ist (AG Salzwedel, Urteil vom 12.04.2012, Az. 31 C 532/11 (IV), Abruf-Nr. 121256).

Durch einen Hol- und Bringdienst bei Vermittlungsangeboten, die der Versicherer dem Geschädigten aufdrängt, bevor dieser ein Fahrzeug angemietet hat, können Versicherer die Entfernungsfrage jedoch neutralisieren.

Unfall am entfernten Ort

Zur puren Kostenfrage wird die Entfernungsüberwindung, wenn der Unfall am entfernten Ort geschieht.

Ein Fahrzeug, das bei einem Unfall offensichtlich einen Totalschaden erlitt, kann nicht auf Kosten des eintrittspflichtigen Haftpflichtversicherers über eine Strecke von 373 km „nach Hause“ geschleppt werden (LG Stuttgart, Urteil vom 15.06.2011, Az. 8 O 434/11, Abruf-Nr. 133973). Das Urteil ist nachvollziehbar, denn die Verwertung des Fahrzeugs kann auch am Unfallort organisiert werden.

Anders ist es bei Reparaturschäden: Selbst wenn das Fahrzeug in der Nähe des Unfallorts repariert würde, muss es danach zum Heimatort des Geschädigten gelangen. Schadenrechtlich wird man nicht verlangen können, dass der Geschädigte Urlaub nimmt, um seinen Wagen zu holen. Selbst wenn er es täte, fielen Zugfahrkosten oder der Treibstoff für den Mietwagen für die Strecke zur Abholung und für das reparierte Auto für die Strecke nach Hause an.

Hinzu kommt, dass der Geschädigte bei einer Reparatur in der Fremde für jede Nachbesserung bei Reparaturmängeln wieder an den Unfall- und Reparaturort zurückfahren müsste. Das ist ihm nicht zuzumuten.

In diesem Sinne entschieden:

- AG Wiesloch, Urteil vom 07.12.2018, Az. 1 C 48/18, Abruf-Nr. 206388
- AG Schwandorf, Urteil vom 21.08.2017, Az. 1 C 187/17, Abruf-Nr. 196284
- AG Siegburg, Urteil vom 14.04.2016, Az. 124 C 7/16, Abruf-Nr. 185866
- AG Ingolstadt, Urteil vom 18.02.2016, Az. 10 C 2291/15, Abruf-Nr. 187421
- AG München, Urteil vom 06.10.2014, Az. 322 C 27990/13, Abruf-Nr. 143049

IHR PLUS IM NETZ

Textbaustein und
Beitrag auf ue.iww.de



WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Textbaustein 454: WBW ist am lokalen Markt zu ermitteln (H) auf ue.iww.de → Abruf-Nr. 45262282
- Beitrag „Entfernung zur Verweiswerkstatt und Hol- und Bringservice“, UE 9/2019, Seite 2 → Abruf-Nr. 46093355

ANWALTSKOSTEN

Anwaltsvertrag mit Fernkommunikationsmitteln: Wann liegt ein Fernabsatzvertrag vor?

| Wird ein Mandatsverhältnis mit einem Verbraucher durch Fernkommunikationsmittel angebahnt, ohne dass persönlicher Kontakt im Sinne gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit erfolgt, wird Fernabsatz vermutet. Der Anwalt kann dann darlegen und beweisen, dass die Mandatsannahme nicht innerhalb eines für den Fernabsatz eingerichteten Vertriebssystems erfolgt ist. Das ist aber schwer möglich, wenn er viele Mandate auf fernkommunikativem Wege annimmt, so der BGH. Das Urteil betrifft auch Gutachter. |

Situation lässt sich auf Schadengutachter übertragen

Den Anwälten unter den Lesern empfiehlt UE dringend die Lektüre des gesamten BGH-Urteils vom 19.11.2020 (Az. IX ZR 133/19, Abruf-Nr. 219415). Doch geht das nur die Anwälte etwas an? Sicher nicht. Denn bei Schadengutachtern ist das oft nicht anders: Werkstatt ruft im Namen des Kunden an; Kunde ist nicht mehr da, wenn der Gutachter kommt.

Fliegt der Anwalt raus, gibt es Unsicherheiten für die Werkstatt

Never change a winning team: Es ist nicht schön, wenn sich die Werkstatt, der Schadengutachter und/oder der Autovermieter darauf verlassen, dass der Anwalt im Hintergrund für den Kunden alles im Griff hat und der Kunde den Anwalt dann rauskickt. Der Kunde kann das Mandat zwar auch ohne den Fernabsatz kündigen. Doch die Hürde ist da höher. Denn dann muss er dennoch die Anwaltskosten für alles erstatten, was bis dahin angefallen ist. Fehlt die Belehrung, muss er das beim Widerruf wegen Fernabsatzes nicht.

Das Urteil des BGH ist Grund genug, genauer auf die Abläufe zu schauen: Der Verbraucher als Werkstattkunde und angehender Mandant des Anwalts muss das Belehrungsformular gegenzeichnen und den Anwalt mit dem sofortigen Beginn der Tätigkeit beauftragen. Wenn die Belehrung den Vorgaben des Gesetzgebers entspricht, muss der Verbraucher dann, wenn er das Mandat widerruft, auch bis dahin aufgelaufene Anwaltsgebühren erstatten. Also ist die Hürde, den Anwalt rauszukicken, so auch deutlich höher.

Es führen viele Wege nach Rom

Alle Beteiligten sollten daran interessiert sein, dass der Kunde ordnungsgemäß hinsichtlich des Fernabsatzvertrags und dem sich daraus ergebenden Widerrufsrecht belehrt wird und die Belehrung quittiert. Ob ein Mitarbeiter von Werkstatt/Autovermieter/Schadengutachter dabei als Bote für den Anwalt fungiert oder ob der Anwalt beim ersten Kontakt selbst dafür sorgt, dass der Mandant ihm das gegengezeichnete Widerrufsbelehrungsformular zurücksendet, ist Geschmacksache und hängt auch vom jeweiligen Fall ab.

PRAXISTIPP | Ein Formularmuster hält UE bereit unter → Abruf-Nr. 47046401. Es ist den gesetzgeberischen Vorgaben nachgebildet.

BGH-Urteil passt
auch für Gutachter

Kündigung ist für
den Kunden teurer



DOWNLOAD
Musterformular
auf ue.iww.de

Bei Elektro-
fahrzeugen ...

... auf den Schätz-
wert zurückgreifen

AUSFALLSCHADEN

Elektroautos noch nicht in Ausfallschaden-Tabellen

| So langsam nimmt der Markt die Elektroautos doch an. Und so kommen nun auch die Unfälle mit diesen Fahrzeugen in die Regulierung, was verschiedene Fragen aufwirft. Die Frage eines Schadengutachters befasst sich mit dem Ausfallschaden. |

FRAGE: Als Kfz-Sachverständiger habe ich aktuell einen BMW i3 in der Bearbeitung und stelle dabei fest, dass ich nirgendwo Hinweise finde, wie dieses und die anderen Elektrofahrzeuge in den Tabellen für Nutzungsausfallentschädigung und Mietwagenklassen geführt werden. Was kann ich tun?

ANTWORT: Schätzen heißt die Devise. Die Nutzungsausfallentschädigungstabelle darf in ihrer Bedeutung nicht überschätzt werden. Sie legt den Wert der Nutzung nicht abschließend fest. In ihrer Grundfunktion ist sie nichts anderes als eine Schätzhilfe für den Wert der Nutzung, den der Schädiger im Schadensfall ersetzen muss, wenn das Fahrzeug nicht mehr nutzbar ist. Ein Gericht darf sich, muss sich aber nicht an die Tabellenwerte halten (BGH, Urteil vom 25.01.2005, Az. VI ZR 112/04, dort II 1, Abruf-Nr. 050823).

Vergleich mit ähnlichen Fahrzeugen

Finden Sie ein Fahrzeug also nicht in der Tabelle, müssen Sie anders herangehen. Da empfiehlt es sich, das Fahrzeug ebenfalls per Schätzung anderen Fahrzeugen gleichzustellen und dann deren Wert zu nehmen.

Im Vorwort zur Nutzungsausfallentschädigungstabelle wird erklärt, dass die Berechnung im Wesentlichen auf den Vorhaltekosten und dieser Posten wiederum auf dem Kaufpreis und den Unterhaltskosten basiert. Also spricht alles dafür, für ein Fahrzeug, das in der Liste nicht vorhanden ist, ausgehend vom Listenpreis (ohne Subventionen) und den grob geschätzten Unterhaltskosten vergleichbare Fahrzeuge zu ermitteln und deren Einstufungsgruppe zu übernehmen. Da ohnehin nur geschätzt wird, kommt es nicht darauf an, exakte Unterhaltskosten zu kennen. Auf den ersten Blick sind die Elektrofahrzeuge im Unterhalt günstiger (keine Steuern, kein Öl- und Ölfilterwechsel, weniger Bremsenverschleiß). Doch das Kfz-Gewerbe wird schon seine Wege finden (müssen?), die Wartungskosten hochzuhalten. Und über die Batteriehaltbarkeit und den Wertverlust ist derzeit wenig bis nichts bekannt. Also orientieren Sie sich am Listenpreis und gehen von ähnlichen Unterhaltskosten aus. Der BGH würde dazu sicherlich sagen: „Revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.“

Konsequenz für Mietwägen

Beim Mietwagen gilt: Wer ein Elektrofahrzeug hat, darf auch ein Elektrofahrzeug mieten. Wenn das nicht möglich ist, darf er ein nach Kaufpreis und Motorleistung vergleichbares Fahrzeug mieten.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Arbeitshilfe „Grundlage der Erstattung von Mietwagenkosten bei Unfallschäden an den deutschen Zivilgerichten“ auf ue.iww.de → Abruf-Nr. 43079171

TEXTBAUSTEINE

Korrespondenz leicht gemacht

Im vorderen Teil dieser Ausgabe haben wir bei manchen Beiträgen auf Textbausteine verwiesen. Nachfolgend finden Sie die Textbausteine zu diesen Beiträgen für Ihre Korrespondenz mit dem Versicherer, für das Gespräch mit Ihren Kunden oder als Arbeitshilfe für den Anwalt des Geschädigten. |

PRAXISTIPPS |

- Die folgenden Textbausteine sind für Standardfälle formuliert. Weicht Ihr konkreter Fall davon wesentlich ab, müssen Sie diese anpassen. Dazu sollten Sie ggf. einen Rechtsanwalt zu Rate ziehen.
- Beherzigen Sie die Hinweise mit dem Wort **Wichtig** | am Ende mancher Textbausteine. Dort weisen wir insbesondere darauf hin, wenn beispielsweise Ihr Kunde oder der Rechtsanwalt den Textbaustein verwenden oder wie der Textbaustein eingesetzt werden sollte, wenn er aus mehreren Varianten besteht.
- Die Textbausteine stehen Ihnen auf ue.iww.de unter Downloads → „Filtern nach Art“ kostenlos zur Übernahme in Ihre Textverarbeitung zur Verfügung. Direkt aufrufen können Sie den einzelnen Textbaustein auf ue.iww.de mit der achtstelligen Abruf-Nr. aus der Randspalte beim jeweiligen Textbaustein.

Wichtig | Die Textbausteine sind nachfolgend in der Standardversion abgedruckt. Rechtsanwälte finden nach Schlagworten alphabetisch sortiert – speziell auf die Anwaltspraxis zugeschnittene Textbausteine unter der Abruf-Nr. 45760937.

TEXTBAUSTEIN 444 / Prüfbericht ohne Relevanz (H/K)

Der Prüfbericht ist nicht geeignet, das Schadengutachten und damit auch die Rechnung in Frage zu stellen. Das hat zum Beispiel das AG Neustadt am Rübenberge klar erkannt und bestätigt. In dessen Urteil vom 23.09.2020, Az. 41 C 327/20 heißt es wörtlich:

„Unstreitig wird der Prüfbericht computergesteuert und automatisch erstellt. Die Klägerin selbst hat vorgetragen, dass nur im Falle von Fehlern eine Tiefenprüfung stattfinde. Es handelt sich hierbei lediglich um pauschale Behauptungen, dass gewisse Reparaturpositionen und Arbeitsleistungen nicht erforderlich seien, ohne dass ausreichend auf den Einzelfall Bezug genommen wird und sich konkret mit dem Gutachten xy auseinandergesetzt wird. Man kann im Falle der Beilackierung stets pauschal behaupten, eine solche sei nicht erforderlich. Eine Auseinandersetzung mit dem hier geschädigten Fahrzeug findet nicht statt. Der Prüfbericht lässt auch nicht erkennen, ob im vorliegenden Fall eine Einzelprüfung durch eine qualifizierte Person stattgefunden hat oder nicht. Ferner ist zu berücksichtigen, dass eine Besichtigung des Fahrzeugs nicht stattgefunden hat und auch eine Auseinandersetzung mit dem vom Privatgutachter xy erstellten Fotos von den Beschädigungen fehlt.“

Der Prüfbericht enthält keinen Namen eines Sachbearbeiters. Den kann er nach obigen Ausführungen auch nicht enthalten, denn das wäre der Programmierer. Automatisiert wird der Inhalt der Rechnung mit von wem auch immer,



DOWNLOAD

Alle Textbausteine
auf ue.iww.de



SIEHE AUCH

Zum Beitrag
auf Seite 4



DOWNLOAD

Abruf-Nr. 45023893
auf ue.iww.de

in aller Regel vom auftraggebenden Versicherer, gemachten Vorgaben verglichen. Was nicht zur Vorgabe passt, wird gestrichen. Es wird also nicht auf fachliche Richtigkeit geprüft, sondern auf Übereinstimmung mit Vorgaben.

Ein Versicherer hat in einem Schreiben an einen Rechtsanwalt einmal die Arbeit der Prüfdienstleister wie folgt beschrieben:

„Die Tätigkeit von Prüfdienstleistern erfolgt weisungsgebunden. Der Prüfung liegen Regelwerke zugrunde, welche wir vorgeben. Ein Prüfdienstleister hat mithin keinen eigenen Prüfungsspielraum ...“

Prüfberichte sind daher nicht geeignet, das Schadengutachten anzuzweifeln. So haben bereits folgende Gerichte entschieden:

- AG Hamburg-Blankenese, Urteil vom 21.07.2017, Az. 532 C 110/17
- AG Bochum, Urteil vom 18.05.2018, Az. 66 C 439/17
- AG Ulm, Urteil vom 05.03.2018, Az. 6 C 1714/17
- AG Ebersberg, Urteil vom 16.10.2017, Az. 9 C 593/17
- AG Solingen, Urteil vom 10.08.2018, Az. 14 C 151/18
- AG Bad Urach, Verfügung vom 04.11.2019, Az. 1 C 194/19
- AG Dortmund, Urteil vom 16.05.2019, Az. 404 C 1857/19
- AG Dresden, Urteil vom 29.08.2019, Az. 107 C 1081/19

SIEHE AUCH

Zum Beitrag
auf Seite 6



DOWNLOAD

Abruf-Nr. 36353730
auf ue.iww.de



TEXTBAUSTEIN 046 / Unfallreparatur am werkstatteigenen Fahrzeug (H)

■ Modul: Tatsächliche Auslastung bei Kurzarbeit (H)

Sie stehen auf dem Standpunkt, den geschätzten Gewinnanteil vom Schadenersatz abziehen zu können, weil das Faktum der pandemiebedingten Kurzarbeit den Beleg erbringe, dass wir zum Zeitpunkt der Reparatur unseres Fahrzeugs nicht ausgelastet waren. Anderenfalls hätten wir ja keine Kurzarbeit eingeführt.

Doch da liegen Sie falsch. Wir haben die Kapazitäten mit den von der Arbeitsverwaltung zur Verfügung gestellten Möglichkeiten an die neue Situation angepasst. Für den normalen Arbeitsanfall durch Kundenaufträge war nun eine ausgewogene Situation hergestellt.

Entscheidend ist nun, ob für die Auslastungsfrage auf die theoretische oder auf die tatsächliche Kapazität abzustellen ist. Der Sinn der Kurzarbeit gibt die Antwort: Die tatsächlich vorhandene und nicht die theoretische Kapazität muss das Maß der Dinge sein, denn der Sinn der Kurzarbeit ist es, sich auf die pandemiebedingten Kundenauftragseingänge einzustellen, ohne Mitarbeiter entlassen zu müssen. Mit der Kurzarbeit will der Staat einerseits die für ihn noch teurere Arbeitslosigkeit vermeiden. Gleichzeitig will er erreichen, dass bei Normalisierung der Verhältnisse die Betriebe nicht ohne Mitarbeiter dastehen.

Gäbe es die Kurzarbeit jedoch nicht, hätten wir Mitarbeiter entlassen müssen. Dann wäre die Kapazität in unserer Werkstatt eindeutig reduziert. Und Sie könnten auch nicht sagen, dass wir ja vor ein paar Wochen noch viel mehr Kapazität zur Verfügung hatten.

Wenn wir in die zu der Zeit tatsächliche vorhandene Kapazität die Reparatur des eigenen Fahrzeugs „reindrücken“, liegt nach unserer Überzeugung eine überpflichtige Anstrengung vor.

Das ist doch nichts anderes als in der Urlaubszeit: Da kann doch auch nur auf die anwesenden Mitarbeiter abgestellt werden. Das Argument, bei hoher Auslastung hätten wir keine Urlaube genehmigen können, womit bewiesen sei, dass es keine ausreichende Auslastung gegeben habe, ist da genauso absurd.

Wir bitten also um Nachzahlung.

■ Modul: Werkstatteigenes Fahrzeug und Ersatzteilerabatt (H)

Die Entscheidung des BGH zur Rabattanrechnung bei der Ermittlung des Schadens hat keinen Einfluss auf die Rechtsprechung zum Schadenersatz bei der Reparatur eines werkstatteigenen Fahrzeugs. Irgendwelche Rabatte auf die Ersatzteilerkosten in Abzug zu bringen, ist daher verfehlt. Denn die beiden Fragen folgen ganz unterschiedlichen rechtlichen Grundsätzen.

Richtig ist im Grundsatz zwar, dass Rabatte anzurechnen sind. Aber zum Grundsatz gibt es Ausnahmen, und hier ist sie: Die Reparatur des werkstatteigenen Fahrzeugs läuft nicht nach § 249 Abs. 2 BGB pur, sondern nach § 249 Abs. 2 BGB modifiziert durch die Figur der überpflichtigen Anstrengung (BGH, Urteil vom 26.05.1970, Az. VI ZR 168/68).

Die Rabattfrage hat der BGH folglich an dem Verbot orientiert, sich am Schaden zu bereichern. Die hier interessierende Frage orientiert sich jedoch an der Rechtsprechung zur „überobligatorischen Anstrengung“: Wer eine besondere Mühe auf sich nimmt, darf den Ertrag daraus behalten. Die besondere Mühe ist hier, unter Inkaufnahme von Nachteilen bei den Abläufen bei Kundenfahrzeugen das Auto selbst zu reparieren.

Auf die Auslastung kommt es ja gerade deshalb an, weil der geschädigte Werkstattinhaber das Fahrzeug auch der Konkurrenz zur Reparatur geben dürfte, um mit den dadurch freibleibenden Kapazitäten an (wegen erwiesener Auslastung vorhandenen) Kundenautos Geld zu verdienen. Hätte er die Kapazitäten in die Reparatur eines Kundenautos gesteckt, hätte er die Differenz aus seinem Einkaufspreis und dem Verkaufspreis des Ersatzteils verdient.

Also ist die Spanne nichts anderes als Unternehmergewinn. Und der darf ja bei ausreichender Auslastung und damit überobligatorischer Anstrengung gerade nicht abgezogen werden. Und deshalb sprechen Gerichte sogar den UPE-Aufschlag zu, so z. B. AG Ellwangen, Urteil vom 16.01.2014, Az. 2 C 195/12; AG Amberg, Urteil vom 21.12.2015, Az. 2 C 838/15; AG Mainz, Urteil vom 26.03.2019, Az. 80 C 141/18.

Der BGH fasst zusammen: „Nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats hat aber ein Gewerbetreibender, der die ansonsten gewinnbringend eingesetzten Kapazitäten seines Betriebs dazu benutzt, beschädigtes Eigentum selbst zu reparieren, einen Anspruch darauf, dass ihm die Kosten einer Fremdreparatur ersetzt werden.“ (BGH, Urteil vom 19.11.2013, Az. VI ZR 363/12, dort Rz. 10).

Ganz ausdrücklich betont der BGH zur Abgrenzung in der Werksangehörigenrabattentscheidung, dass eine überobligatorische Anstrengung eben nicht zu einer unzulässigen Bereicherung führt.



SIEHE AUCH

Zum Beitrag
auf Seite 7



DOWNLOAD

Abruf-Nr. 36353730
auf ue.iww.de

TEXTBAUSTEIN 513 / Reparatur bei Verkauf nach Totalschaden (H)

Das Schadengutachten weist einen wirtschaftlichen Totalschaden aus, weil die kalkulierten Reparaturkosten höher sind als der Wiederbeschaffungsaufwand. Sie wollen den Totalschaden aber durch einen Verweis auf eine andere Werkstatt, der nach der Veräußerung des Unfallfahrzeugs zum Restwert erfolgte, auf unterhalb des Wiederbeschaffungsaufwands liegende Reparaturkosten herunterrechnen.

Das ist nicht tragfähig, denn die Disposition des Geschädigten auf der Grundlage des Schadengutachtens ist schutzwürdig.

Das LG Saarbrücken hat bereits entschieden: „Andernfalls könnte der Geschädigte die ihm zustehende Schadensbehebung nicht mehr selbständig durchführen, weil er stets damit rechnen müsste, dass die Grundlagen seiner Schadenskalkulation im Nachhinein verändert werden könnten. Sein Vertrauen auf die gutachterliche Bewertung ‚seines‘ Sachverständigen und die darauf fußende Kalkulation ist folglich bei der Durchführung einer Wiederherstellungsmaßnahme grundsätzlich schützenswert.“ (LG Saarbrücken, Urteil vom 15.09.2017, Az. 13 S 59/17).

Damit liegt das LG Saarbrücken völlig richtig. Denn nach wie vor ist laut BGH für jedes auch noch so alte Fahrzeug im Haftpflichtfall im ersten Denkschritt der Stundenverrechnungssatz der Marke am Ort gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB der Maßstab (BGH, Urteil vom 20.10.2010, Az. VI ZR 53/09, dort Leitsatz a).

Ist das beschädigte Fahrzeug älter als drei Jahre und nicht durchgängig markengewartet, kann der Versicherer gemäß § 254 Abs. 2 BGB auf eine technisch gleichwertige mühelos erreichbare Werkstatt und deren (Aushang!-) Preise verweisen (BGH, Urteil vom 20.10.2010, Az. VI ZR 53/09, dort Leitsatz b sowie Rz. 15).

Das aber heißt: Solange der Versicherer noch nicht verwiesen hat, hat der Geschädigte Anspruch auf die Markenpreise am Ort. Das ergibt sich aus dem Zusammenspiel aus § 249 Abs. 2 und § 254 Abs. 2 BGB.

Als der Geschädigte auf der Grundlage des Gutachtens zum dort festgestellten Restwert verkauft hat, hat er diese Disposition auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt noch richtigen Schadenkalkulationsgrundlagen getätigt. Diese Disposition muss geschützt werden. Denn anderenfalls – so sieht es das LG Saarbrücken klar – könnte er nicht entscheiden, ohne zuvor den Versicherer zu fragen, ob der denn noch verweisen wolle.

Eine solche Pflicht, den Versicherer nach dessen Alternativvorstellungen zu fragen, gibt es aber nicht. Und sie wird es nach unserer Prognose auch dann nicht geben, wenn der BGH diese Frage erstmals entscheiden wird. Der BGH hält nämlich die Dispositionsfreiheit und die Ersetzungsbefugnis des Geschädigten sehr hoch. Eine Pflicht, den Versicherer vor der eigenen Entscheidung des Geschädigten einzubeziehen, träte die Dispositionsfreiheit und die Ersetzungsbefugnis mit Füßen.

Zwar im Zusammenhang mit der Restwertthematik, aber ohne Weiteres zu verallgemeinern, soweit es um den Schaden am Fahrzeug geht, hat der BGH bereits überdeutlich formuliert:

„Der Gesetzgeber hat dem Geschädigten in § 249 Abs. 2 S. 1 BGB die Möglichkeit eingeräumt, die Behebung des Schadens gerade unabhängig vom Schädiger in die eigenen Hände zu nehmen und in eigener Regie durchzuführen (Senatsurteil vom 27.09.2016, Az. VI ZR 673/15, NJW 2017, 953 Rz. 12; vgl. Senatsurteile vom 18.03.2014, Az. VI ZR 10/13, NJW 2014, 2874 Rz. 29; vom 20.10.2009, Az. VI ZR 53/09, BGHZ 183, 21 Rz. 13; vom 06.04.1993, Az. VI ZR 181/92, NJW 1993, 1849, 1850, juris Rz. 13). Diese gesetzgeberische Grundentscheidung würde unterlaufen, sähe man den Geschädigten schadensrechtlich grundsätzlich für verpflichtet an, vor der von ihm beabsichtigten Schadensbehebung Alternativvorschläge des Schädigers einzuholen und diesen dann gegebenenfalls zu folgen.“ (BGH, Urteil vom 25.06.2019, Az. VI ZR 358/18, Rz. 14).

Wir fordern Sie daher auf, auf der Grundlage des Wiederbeschaffungsaufwands abzurechnen.